

Merkblatt zu Anschlusskosten

für Anschlüsse, die nicht nach „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) erstellt werden.

Die Anschlusskosten setzen sich aus den Netzanschlusskosten und dem Baukostenzuschuss zusammen. Die Beträge werden im Netzanschlussvertrag separat ausgewiesen. Nachfolgend werden Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss für Anschlüsse, die nicht der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) unterliegen, näher erläutert. Für die Anschlusskosten für Anschlüsse gemäß Niederspannungsanschlussverordnung gelten die „Ergänzenden Bedingungen von der ENA Energienetze Apolda GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung“.

Netzanschlusskosten

Netzanschlusskosten werden für Anschlüsse an das Elektrizitätsversorgungsnetz von der ENA Energienetze Apolda GmbH, die nicht nach NAV errichtet werden, auf der Basis eines technischen Konzeptes individuell kalkuliert. Die vom Anschlussnehmer zu tragenden Kosten werden im Netzanschlussvertrag vom Baukostenzuschuss getrennt ausgewiesen.

Baukostenzuschuss (BKZ)

Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird erhoben für die Reservierung von Betriebsmittelkapazitäten im vorgelagerten Netz. Dabei ist unerheblich, ob die Betriebsmittelkapazitäten bereits vorhanden sind oder erst geschaffen werden müssen. Die Ermittlung der BKZ erfolgt auf der Grundlage des geltenden veröffentlichten Leistungspreises des Netzentgeltes (Leistungspreismodell).

Der spezifische BKZ (in € pro kW) ist gleich dem Betrag des entsprechenden Leistungspreises der Netzentgelte für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung bei mehr als 2.500 Benutzungsstunden pro Jahr.

Nach dem Leistungspreismodell ergibt sich der BKZ aus der Multiplikation der vertraglich vereinbarten Übertragungsleistung mit dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der Vertragsanpassung geltenden veröffentlichten Leistungspreis (> 2.500 Benutzungsstunden) der Netzebene des Anschlusses.

$BKZ = \text{Leistungspreis} (\geq 2.500 \text{ h/a}) \text{ der Netzebene} \times \text{Übertragungsleistung}$

Wird die mit dem Anschlussnehmer im Rahmen des Netzanschlussvertrages vereinbarte Übertragungsleistung überschritten, ist eine Neuberechnung des BKZ anhand der spezifischen Kennziffern entsprechend der jeweiligen Netzebene vorzunehmen.

Netzebene des Anschlusses	BKZ in € pro kW (netto) für leistungsgemessene Anschlussnehmer Preisstand: 01.01.2023	BKZ in € pro kW (brutto) für leistungsgemessene Anschlussnehmer Preisstand: 01.01.2023
Anschluss an die Netzebene Mittelspannung (NE 5)	108,86	129,54

Merkblatt zu Anschlusskosten

für Anschlüsse, die nicht nach „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) erstellt werden.

Definitionen

Kosten für einen Netzanschluss

Bestehen grundsätzlich aus Anschlusskosten und BKZ. Diese Beträge sind im Netzanschlussvertrag getrennt auszuweisen.

Anschlussnehmer

Natürliche oder juristische Person, deren Grundstück/Gebäude an das Netz der allgemeinen Versorgung (Netzbetreiber) angeschlossen ist. Diese natürliche oder juristische Person betreibt die Anschlussnehmeranlage.

Grundstück/Gebäude

Nach Leistungsbedarf abgegrenzte Einheit, z. B. Wohnhaus, Gewerbebetrieb, Landwirtschaftsbetrieb oder Industriebetrieb. Einem Netzanschluss können mehrere Anschlussnutzeranlagen zugeordnet sein.

Baukostenzuschuss (BKZ)

Der BKZ ist der Kostenbeitrag des Anschlussnehmers an der Einrichtung bzw. Verstärkung der örtlichen Stromverteilungsanlagen, unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Verstärkung. Die Finanzierungsfunktion des BKZ tritt gegenüber der Steuerungsfunktion in den Hintergrund. Die Höhe des BKZ richtet sich nach der Netzebene, an die das Grundstück/Gebäude angeschlossen ist bzw. wird und der beantragten Vorhalteleistung für das Grundstück/Gebäude.

Eigentumsgrenze

Die Eigentumsgrenze grenzt grundsätzlich die Netzanlagen, für die der Netzbetreiber (öffentliches Netz) zuständig ist, von der Anschlussnehmeranlage (anschlussnehmereigene Anlage) ab. Sie ist relevant für die Zuordnung des Anschlusses zu einer der Netzebenen 1-5.

Netzanschluss

Der Netzanschluss besteht aus der Verbindungsleitung vom Abzweigepunkt (Verknüpfungspunkt) des Netzes der allgemeinen Versorgung zum Grundstück/Gebäude.

Netzanschlussvertrag

Vertrag über den netztechnischen Anschluss der Anschlussnehmeranlage an das Netz der allgemeinen Versorgung. Dieser regelt u. a. die Übertragungsleistung/Vorhalteleistung (VHL), Eigentumsgrenze, Übergabestelle, Kostentragung usw..

Netzebene

Netzebene (MS) gemäß NEV Strom, zu der Anschlussnehmer auf Grund ihrer Anschluss-situation zugeordnet werden.

Merkblatt zu Anschlusskosten

für Anschlüsse, die nicht nach „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) erstellt werden.

Übertragungsleistung/Vorhalteleistung

Leistung, die dem Anschlussnehmer vom Netzbetreiber gemäß Netzanschlussvertrag vorzuhalten ist (Anschlussleistung oder Vorhalteleistung) – Energierichtung Netzbetreiber → Anschlussnehmer- bzw. Einspeiseleistung, die dem Anschlussnehmer gemäß Netzanschlussvertrag maximal gestattet wird – Energierichtung Anschlussnehmer → Netzbetreiber -.